

Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 11 · Nummer 2 · Donnerstag, den 30. Januar 2020

AMTLICHER TEIL

Verbandsgemeinde Wethautal

Aufforderung an die Personensorgeberechtigten

zur Anmeldung der schulpflichtig werdenden Kinder an der zuständigen öffentlichen Grundschule für das Schuljahr 2021/22

Auf der Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Bildung vom 01.07.2016, 23-80100/1-1, in der derzeit gültigen Fassung, sowie der Satzung über den Verzicht der Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Verbandsgemeinde Wethautal (Schulbezirksverzichtssatzung) vom 27.09.2011, in der derzeit gültigen Fassung, wird Folgendes bekannt gegeben: Alle Kinder, die bis zum 30.06.2021 das 6. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Beginn des Schuljahres 2021/22 schulpflichtig und nehmen nach der Einschulung ihren Schulbesuch wahr. Sie sind durch die Personensorgeberechtigten zum Schulbesuch anzumelden.

Ebenfalls zu diesem Zeitpunkt können Personensorgeberechtigte von Kindern, welche bis zum 30.6.2021 das 5. Lebensjahr vollendet haben, einen Antrag auf vorzeitige Aufnahme in die Schule stellen.

Bei der Anmeldung werden durch die Personensorgeberechtigten aus der Geburtsurkunde oder dem Familienstammbuch die Personalien für das Kind vorgelegt. Darüber hinaus werden die Daten der Personensorgeberechtigten erhoben und im Schülerstammbuch erfasst. Besucht das Kind eine Kindertageseinrichtung, werden Name, Anschrift und Telefonnummer der Einrichtung zu den Unterlagen genommen.

Termine zur Anmeldung:

Grundschule Osterfeld:

(für folgende Ortsteile: Osterfeld, Goldschau, Kaynsberg, Roda, Weickelsdorf, Kleinhelmsdorf, Waldau, Haardorf, Meineweh, Thierbach, Quesnitz, Priesen, Unterkaka, Oberkaka, Zellschen, Schleinitz, Pauscha, Löbitz, Großgestewitz, Utenbach, Cauerwitz, Seiselitz)

Dienstag 25.02.2020 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Grundschule Stößen:

(für folgende Ortsteile: Stößen, Nöbeditz, Priestädt, Pretzsch, Görschen, Scheiplitz, Droitzen, Rathewitz, Wethau, Gieckau, Pohlitz, Schmerdorf, Schönburg, Possenhain, Weichau, Kropental)

Dienstag 25.02.2020 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr und in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Grundschule Sieglitz:

(für folgende Ortsteile: Abtlöbnitz, Mollschütz, Casekirchen, Seidewitz, Köckenitzsch, Leislau, Crauschwitz, Kleingestewitz, Molau, Aue, Sieglitz, Mertendorf, Punkewitz, Wetterscheidt)

Donnerstag 27.02.2020 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Osterfeld, 30.01.2020

gez. Beckmann

Verbandsgemeindebürgermeisterin

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Wethautal besetzt zum 01.08.2020 die Stelle eines

Auszubildenden als Verwaltungsfachangestellter (m/w/d) in der Fachrichtung Kommunalverwaltung

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

Die Bewerber sollten mindestens einen guten erweiterten Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss besitzen und gute Leistungen in Mathematik und Deutsch vorweisen können. Grundkenntnisse im Umgang mit dem Computer sind wünschenswert.

Die Bewerber sollten sich schriftlich und mündlich gut ausdrücken können, über ein gutes Allgemeinwissen, eine rasche Auffassungsgabe und ein aufgeschlossenes und freundliches Auftreten verfügen. Eigenschaften wie Engagement, Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Flexibilität sind gute Voraussetzungen für die erfolgreiche Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten.

Bewerber mit Behinderungen werden bei wesentlicher gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die ausführlichen Bewerbungsunterlagen sind bis zum **28. Februar 2020** in einem verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Azubi 2020“ an die Verbandsgemeinde Wethautal, Personalamt, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, einzureichen.

gez. Beckmann

Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Wethautal

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, 04.02.2020, 18:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Haupt- und Vergabeausschuss der VerbGem Wethautal

Ort: 06721 Osterfeld, Corseburger Weg 11

Raum: Versammlungsraum

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
4. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Haupt- und Vergabeausschusses der Verbandsgemeinde Wethautal vom 26.11.2019 - öffentlicher Teil
6. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

7. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Haupt- und Vergabeausschusses der Verbandsgemeinde Wethautal vom 26.11.2019 - nicht öffentlicher Teil
8. Vergabe von Bauleistungen
9. Schließung der Sitzung

gez. Kerstin Beckmann

Verbandsgemeindebürgermeisterin

Gemeinde Mertendorf

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, 13.02.2020, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf

Ort: 06618 Mertendorf, Dorfplatz 01

Raum: Gasthaus „Sankt Martin“

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister und Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates von 05.12.2019 - öffentlicher Teil
7. Beratung zur 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung
8. Bildung einer Arbeitsgruppe „Dorfentwicklung“
9. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
10. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
11. Anfragen und Anregungen
12. Beschluss über die Annahme einer Spende
13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

14. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 05.12.2019 - nicht öffentlich
15. Vergabe von Bauleistungen RW-Leitung Görschen
16. Grundstücksangelegenheiten - Verkauf von Grundstücken
17. Bericht des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten
18. Anfragen und Anregungen
19. Schließung der Sitzung

gez. Armin Kunze

Bürgermeister

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Löbitz

Datum: 21.02.2020

Uhrzeit: 19:00 Uhr

Ort: Kulturhaus Löbitz

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Bericht der Jäger
6. Vorschläge und Wahl eines neuen Vorstandes
7. Vorschläge für den Kassenwart
8. Vorschläge für 2 Kassenprüfer
9. Pachtvertrag-Änderung/Diskussion
10. Schlusswort der Versammlung

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist die Jagdgenossenschaft selbst berechtigt, deren gesetzliche Vertreter sowie die Verpächter. Vertreter erlangen ihr Stimmrecht durch eine schriftlich erteilte Vollmacht durch den Vollmachtgeber. Die Vollmacht ist von einem Notar oder durch die Verbandsgemeinde Wethautal zu beglaubigen.

gez. Jagdvorstand Löbitz



Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal. Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

Herausgeber: Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Gemeinde Wethau

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wethau

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lade ich zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wethau ein.

Datum: 21.02.2020

Uhrzeit: 18.00 Uhr

Ort: Versammlungsraum Hirtengraben 1, 06618 Wethau

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Wahl des neuen Vorstandes
4. Schließung der Mitgliederversammlung

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist die Jagdgenossenschaft selbst berechtigt, deren gesetzliche Vertreter sowie die Verpächter. Vertreter erlangen ihr Stimmrecht durch eine schriftlich erteilte Vollmacht durch den Vollmachtgeber. Die Vollmacht ist von einem Notar oder durch die Verbandsgemeinde Wethautal zu beglaubigen.

Wethau, den 10.01.2020

gez. Ritter

Notvorstand der Jagdgenossenschaft Wethau

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Schade, Fachbereichsleiterin des Ordnungsamtes der Verbandsgemeinde Wethautal, Telefonnummer 034422 41420.

GEBÜHRENSATZUNG zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wethau

(Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288) i.V.m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) und § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) in den derzeit gültigen Fassungen sowie in Ausführung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wethau hat der Gemeinderat der Gemeinde Wethau in seiner Sitzung am 11.12.2019 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Wethau nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Wethau werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
2. Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist:
 - 1.1. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen;
 - 1.2. derjenige, der den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtung zum Zwecke der Bestattung und Verlängerung eines Nutzungsrechtes oder auf die Durchführung sonstiger Leistungen gestellt hat.

2. Gebührensschuldner für die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr ist der Inhaber des jeweiligen Nutzungsrechtes.
3. Sind für gebührenpflichtige Leistungen mehrere Personen gebührenpflichtig, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

1. Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.
2. Für die Erhebung von Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 6 ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres anteilig der Rest Teil des Jahres ausschlaggebend.
Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes in voller Höhe.
3. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt in einem schriftlichen Bescheid. Die Gebühren mit Ausnahme der Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 6 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
4. Die Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 6 werden zum 31.3. des jeweiligen Kalenderjahres in Höhe der Jahresgebühr fällig. Setzt der Bescheid im Falle der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres einen späteren Fälligkeitszeitpunkt fest, geht diese Fälligkeit vor.
5. Wird auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z.B. durch Umbettung), werden die bei der Erteilung des Nutzungsrechtes erhobenen Gebühren nicht (auch nicht teilweise) zurückerstattet.
6. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
7. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.
8. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührentarife

- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätten | |
| 1.1. für Sargbestattung Einzelgrab | 180,00 € |
| 1.2. für Sargbestattung Doppelgrab | 432,00 € |
| 1.3. für Urnenbeisetzung im Urnengrab | 90,00 € |
| 1.4. Anonyme Urnengrabstätten
(Grüne Wiese, Ruhezeit 25 Jahre
incl. der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren) | 1.015,00 € |
| 1.5. Teilanonyme Urnengrabstätten
(Grüne Wiese, Ruhezeit 25 Jahre) | 160,00 € |
| 2. Wahlgrabstätten | |
| 2.1. für Sargbestattung Einzelgrab | 270,00 € |
| 2.2. für Sargbestattung Kinder bis zum Alter von 3 Jahren (Kindergrab) | 135,00 € |
| 2.3. für Sargbestattung Doppelgrab | 648,00 € |
| 2.4. für Urnenbeisetzung im Urnengrab | 135,00 € |

2.5. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts am Einzelgrab nach 2.1. (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	10,80 €
2.6. Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes am Kindergrab nach 2.2	pro Jahr	5,40 €
2.7. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts am Doppelgrab nach 2.3. (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	25,92 €
2.8. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts am Urnengrab nach 2.4. (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	5,40 €
2.9. Gebühr für die Verlängerung eines Familiengrabes (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	56,16 €

§ 6

Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Benutzung der Trauerhalle: | 64,30 € |
| 2. Für die Erhaltung der Friedhofsanlagen, Wasserverbrauch und Abfuhr von Friedhofsabfällen wird eine Gebühr je belegter Grabstelle von jährlich 37,00 € erhoben. | |

§ 7

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wethau (Friedhofsgebührensatzung) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Wethau (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.06.2016 außer Kraft.

Wethau, den 11.12.2019



Benjamin Ritter
Bürgermeister



Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 10.01.2020 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.
Wethau, den 10.01.2020



Benjamin Ritter
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 30.01.2020 im Heimatspiegel. Die Friedhofsgebührensatzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

Satzung über die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Wethau

(Friedhofssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288) i.V.m. § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wethau in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Wethau gelegenen kommunalen Friedhöfe in den Ortsteilen Wethau, Gieckau und Schmerdorf.
- Die Verwaltung des Friedhofs wird durch die Verbandsgemeinde Wethautal durchgeführt (Friedhofsverwaltung).

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wethau. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstelle besitzen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. In Streitfällen entscheidet der Gemeinderat.

§ 3

Bestattungsbezirke

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Gemeindeteiles zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

OT Wethau	- Friedhof Wethau
OT Gieckau und OT Pohlitz	- Friedhof Gieckau
OT Schmerdorf	- Friedhof Schmerdorf

Die Bestattung auf einem anderen Friedhof ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung dies zulässt oder dort ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht.

§ 4

Außerdienststellung und Entwidmung

Ein Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Interesse mit Beschluss des Gemeinderates ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- Die Friedhöfe sind in den Monaten April – September von 07.00 – 20.00 Uhr und in den Monaten Oktober – März von 08.00 – 18.00 Uhr geöffnet.
- Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
- Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- 3.1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; dies gilt nicht für Fahrzeuge der Gemeinde und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, Kinderwagen und Rollstühle,
- 3.2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste, anzubieten,
- 3.3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- 3.4. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken
- 3.5. Druckschriften zu verteilen,
- 3.6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- 3.7. die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Weg dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- 3.8. zu lärmern, zu spielen und zu lagern,
- 3.9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.
4. Totengedenkfeiern sind 3 Werktage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die darauf gestützten Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
2. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten sind an Werktagen vor Sonn- und Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Arbeiten dürfen nur während der Öffnungszeiten durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Verlängerungen der Arbeitszeit zulassen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist das bestehende Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen

1. Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material erlaubt. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen (§ 11 (3) BestattG LSA).
2. Die Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,85 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
3. Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10

Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden von dem zu beauftragenden Beerdigungsinstitut ausgehoben und wieder zugefüllt. Individuelles Ausheben von Gräbern bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m (Grabsohle 1,80 m und 0,50 m über Grundwasser geologische Gegebenheiten).
3. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11

Ruhezeit

1. Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 12

Bestattung innerhalb laufender Ruhezeit

In einem bereits belegten Wahlgrab ist die Bestattung einer weiteren Leiche nur möglich, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche abgelaufen ist.

§ 13

Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit dürfen noch vorhandene Leichen- und Aschereste mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
4. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 25 Abs. 3), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 26 Abs.1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 26 Abs.1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten- bzw. Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
5. Alle Umbettungen werden von einem Bestattungsinstitut durchgeführt. Den Zeitpunkt für die Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung.
6. Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
7. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 14

Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:

- 2.1. Reihengrabstätten (Sargbestattung)
- 2.2. Wahlgrabstätten (Sargbestattung)
- 2.3. Urnenreihengrabstätten
- 2.4. Urnenwahlgrabstätten
- 2.5. anonyme Urnengrabstätten (Grüne Wiese)
- 2.6. teilanonyme Urnengrabstätten (Grüne Wiese)
- 2.7. Ehrengrabstätten.
3. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15

Reihengrabstätten/Erdbestattung

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer über die Dauer der Ruhezeit hinaus ist nicht möglich.
2. Die Grabstättengröße für Reihengrabfelder beträgt 2,00 x 1,00 m.
3. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen ist die Einrichtung von Doppelgrabstätten möglich.
4. Die Größe einer Reihendoppelgrabstätte beträgt 2,00 m x 2,40 m.

§ 16

Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Einzel- und Doppelgrabstätten für Erdbestattungen, für die ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
Die Größe einer Einzelwahlgrabstätte beträgt 2,00 m x 1,00 m und die einer Doppelwahlgrabstätte beträgt 2,00 m x 2,40 m und die eines Familiengrabes, die der ehemals zugewiesenen Fläche. Die Bestattung von Kindern bis zum Alter von 3 Jahren, kann in einer Grabgröße von 1,00 m x 1,00 m (Kindergrab) erfolgen.
2. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofes beabsichtigt ist
3. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
4. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis, der 3 Monate zuvor auf der Grabstätte angebracht wird – hingewiesen.
5. In der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt.
6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf eine Person der nachfolgenden Personengruppen mit deren Zustimmung über.
 - 6.1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner;
 - 6.2. auf die volljährigen Kinder;

- 6.3. auf die Eltern;
- 6.4. auf die Großeltern;
- 6.5. auf die volljährigen Geschwister;
- 6.6. auf die volljährigen Enkelkinder;
- 6.7. auf die Stiefkinder;
- 6.8. auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
7. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch auf eine Person, die nicht dem Kreis des Abs. 5 Satz 2 entspricht, übertragen. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
8. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
9. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
10. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
11. Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 17

Urnenbeisetzungen

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - 1.1. Urnenreihengrabstätten,
 - 1.2. Urnenwahlgrabstätten,
 - 1.3. Grabstätten für Erdbestattungen, (bis zu 2 Urnen)
 - 1.4. anonyme Urnengrabstätten (Grüne Wiese).
 - 1.5. teilanonyme Urnengrabstätten (Grüne Wiese)
2. Urnenreihengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Besetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere (maximal 4) Urnen, gleichzeitig Verstorbener, beigesetzt werden.
3. Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, für die ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können mehrere (maximal 4) Urnen beigesetzt werden. Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich.
4. Die Größe der Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten beträgt 1,00 m x 1,00 m.
5. In anonymen Urnengrabstätten (Grüne Wiese) werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,45 m mal 0,45 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Teilnahme Angehöriger an der Beisetzung ist ausgeschlossen.
6. In teilanonyme Urnengrabstätten (Grüne Wiese) werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,60 m mal 0,60 m (ohne Einfassung) je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt.
Die Teilnahme Angehöriger an der Beisetzung ist zulässig. Die Grabstätte ist durch eine Grabplatte gekennzeichnet, die mindestens den Namen sowie Geburts- und Sterbemonat des Verstorbenen enthält. Es sind nur liegende, in den Rasen eingelassene (versenkte) Grabplatten in einer Größe (Länge x Breite x Höhe) von 0,20 m mal 0,30 m mal 0,06 m aus Naturstein, ohne erhabene (aufgesetzte) Schrift zulässig.
Auf der Grabstätte dürfen zwecks der Rasenpflege keine Blumensträuße, Pflanzenschalen oder Gebinde abgelegt werden. Das Abstellen von Grabschmuck ist nur auf dem dafür ausgewiesenen Platz gestattet.

7. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnengrabstätten.

§ 18 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale

§ 20 Grabmale

1. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung der Umgebung entsprechen.
2. Für Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlinge), Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
3. Die provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
4. Für Grabmale gelten folgende Maße:

<u>Höhe</u>	<u>Mindeststärke</u>
0,40 m – 0,80 m	0,12 m
0,80 m – 1,20 m	0,14 m
1,20 m – 1,50 m	0,16 m
ab 1,50 m	0,18 m

§ 21 Zustimmungserfordernis

Jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden.

§ 22 Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 23 Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Ist die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Eine Verpflichtung die entfernten Sachen aufzubewahren, besteht nicht. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 2-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 24 Entfernung

1. Grabmale und sonstige Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von den Grabstätten entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Reihen- und Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung beräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an dem dafür vorgesehenen Platz abzulagern.
2. Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Aufbringen von Grabplatten, die Grabstätten vollständig abdecken bzw. die gesamte Versiegelung von Grabstätten sind nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung möglich.
3. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.
4. Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
5. Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder andere Personen beauftragen.

Auch die Friedhofsverwaltung kann die Herrichtung und die Pflege gegen ein von ihr festzusetzendes Entgelt übernehmen; sie unterhält und pflegt die Grabstätte jedoch nur solange, als das entrichtete Entgelt ausreicht.

6. Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein. Wahlgrabstätten sind innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes herzurichten.
7. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
8. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 26

Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder der nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 2 hinzuweisen.

2. Bei Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 27

Benutzung der Trauerhalle

1. Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen Verstorbene während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 28

Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, bei Belieben am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle auf dem Friedhof abgehalten werden.
2. Die Aufbewahrung des Verstorbenen in der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung vor In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde vorgehaltenen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt gem. § 8 Abs. 6 KVG LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1. als Besucher entgegen § 6 Abs.1 der Satzung nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt.
 - 1.2. entgegen § 6 Abs. 2, Kinder ohne Begleitung eines Erwachsenen den Friedhof betreten lässt.
 - 1.3. entgegen § 6 Abs. 3,
 - 1.3.1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge der Gemeinde und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, Kinderwagen und Rollstühle befährt,
 - 1.3.2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen verkauft und gewerbliche Dienste anbietet ,
 - 1.3.3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - 1.3.4. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt und verwertet
 - 1.3.5. Druckschriften verteilt,
 - 1.3.6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - 1.3.7. die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen unreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Weg dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - 1.3.8. lärmt, spielt und lagert,
 - 1.3.9. Tiere mitbringt.
 - 1.4. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt,
 - 1.5. als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs 2. außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
 - 1.6. Grabmale entgegen § 20 Abs. 2 aus anderen Materialien aufstellt,

- 1.7. entgegen § 21 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
- 1.8. Grabmale entgegen § 22 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
- 1.9. Grabmale entgegen § 23 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
- 1.10. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 24 Abs.1 ohne vorherige schriftlich Zustimmung entfernt,
- 1.11. Grabstätten entgegen § 30 vernachlässigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 33 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung über die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Wethau (Friedhofssatzung) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Wethau (Friedhofssatzung) vom 16.11.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.06.2016 außer Kraft.

Wethau, den 11.12.2019



Benjamin Ritter
Bürgermeister

Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 10.01.2020 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Wethau, den 10.01.2020



Benjamin Ritter
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 30.01.2020 im Heimatspiegel. Die Friedhofssatzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.